

tung.

1915
5. November**Neue Lebensmittelverordnungen.**

Höchstpreise für Milch und Schweinefleisch.

In der gestrigen Sitzung des Bundesrats gelangten zur Annahme der Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs, der Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch, eine Neufassung des Abschnitts II. (Versorgungsregelung) der Verordnung vom 25. September 1915, die Vorlage betreffend Vorschriften über die Altersrente, die Vorlage betreffend Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien usw., der Entwurf einer Verordnung betreffend Ausnahmen von dem Verbote des Handels mit in England abgestempelten Wertpapieren und der Entwurf einer Verordnung über die Verjährungsfristen.

Der Bundesrat hat somit die bisher erlassenen Verordnungen zur Regelung der Lebensmittelversorgung um drei weitere bedeutsame Erlasse vermehrt, die hoffentlich die Teuerung bei einigen der wichtigsten Waren beheben werden. Wir sind in der Lage, aus dem Inhalt der verschiedenen Verordnungen folgende Einzelheiten zu veröffentlichen:

Das Schweinefleisch.

Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch. Beim Verkauf von Schweinen, die geschlachtet werden sollen, wird der Preis für 50 Kilogramm Lebendgewicht nach vier Schweineklassen und acht Ortsklassen begrenzt. Die Klasseneinteilung stellt sich nach den Hauptorten der einzelnen Gruppen wie folgt:

	über 80—100 kg	über 60—80 kg	unter 60 kg	Sauen
Königsberg	90 M.	75 M.	60 M.	85 M.
Breslau	95 "	80 "	65 "	90 "
Berlin	100 "	85 "	70 "	95 "
Dortmund	102 "	87 "	72 "	97 "
Essen	105 "	90 "	75 "	100 "
Aachen	107 "	92 "	77 "	102 "
Frankfurt a. M.	108 "	93 "	78 "	103 "
Weg	110 "	95 "	80 "	105 "

Der Preis der für über 80 bis 100 Kilogramm festgesetzt ist, erhöht sich bei den Schweinen im Lebendgewicht von über 100—120 Kilogramm um 10 v. H., für über 120 Kilogramm um 20 v. H. In denjenigen Gemeinden, die in den Preisfeststellungen namentlich nicht aufgeführt sind, richtet sich der Preis für Schweine beim Verkauf zur Schlachtung nach demjenigen Höchstpreis, der in dem nächstgelegenen Orte in Geltung ist. Sind zwei Orte gleich weit entfernt, so ist der höhere der beiden Höchstpreise maßgebend. Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die zuständige Behörde kann Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtovielmärkten erlassen. Diejenigen Schweine, die bis Marktschluss unverkauft bleiben, müssen auf Verlangen der Gemeinde des betreffenden Markortes käuflich überlassen werden. Der Ueberlassungspreis beträgt 5 Mark weniger als der Höchstpreis für den Zentner. In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen, kann die zuständige Behörde bestimmen, daß von außerhalb eingeführtes frisches Schweinefleisch nur an den von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis für